

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Erweiterungsflächen West der Donau-Ries-Klinik“

Anlage: *Spezielle artenschutzrechtliche Prü- fung*

Auftraggeber: **gKU - Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime**
Neudegger Allee 6
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

W. Schmidt

12-11-345

Wemding, 09. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	1
1.2 Aufgabenstellung.....	1
2 UNTERSUCHUNGSRAUM.....	3
3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS SOWIE DER MAßNAHMEN	5
3.1 Beschreibung der Wirkungen	5
3.1.1 Baubedingte Wirkungen	5
3.1.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	5
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	6
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.2.1 Minderungsmaßnahmen.....	6
3.2.2 CEF-Maßnahmen.....	6
4 ARTENVORKOMMEN.....	7
4.1 Datengrundlagen.....	7
4.1.1 Artenschutzkartierung Bayern	7
4.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7230 Donauwörth (s. Anhang).....	7
4.2 Säugetiere.....	7
4.3 Vögel	8
5 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG ...	9
5.1 Fledermäuse.....	9
5.2 Vögel	12
6 ZUSAMMENFASSUNG	14
7 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN.....	15

ANHANG:

Anhang 1: Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Für die geplante Erweiterung der Donau-Ries-Klinik in Donauwörth ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01.03.2010 in Kraft ist, ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabensgebietes werden v.a. die Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel als relevant angesehen.

Eigene Untersuchungen der genannten Artengruppen wären auf Grund deren Aktivitätszeiträume vorwiegend im Frühjahr und Sommer durchzuführen. Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse wären je nach Artenvorkommen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu planen. Nach Genehmigung der Maßnahmenplanung bzw. des geplanten Vorhabens durch die zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden könnte die für den geplanten Neubau notwendige Baumfällung erfolgen (gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 möglich im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar).

Diese zeitliche Abfolge war wegen der vorgesehenen Terminplanung für das Bauvorhaben nicht möglich. Daher war davon auszugehen, dass die wertgebenden Arten der genannten Artengruppen vorhanden sind.

Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Ortsbegehungen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Erarbeitung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 03/2011).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Artengruppen zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind Nahrungshabitate daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist dann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Ablaufschema

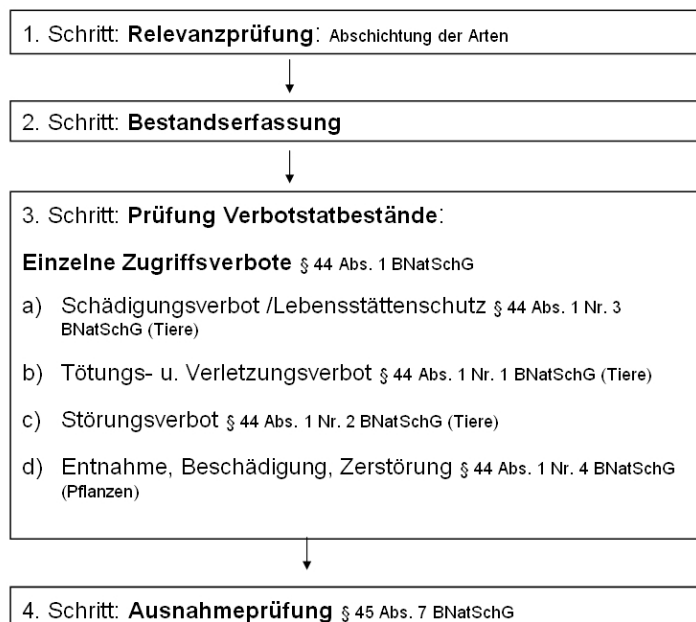


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

2 Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet liegt im Stadtgebiet von Donauwörth angrenzend an das bestehende Klinikgelände (s. Abb. 2).



Abb. 2: Übersicht über das Planungsgebiet
(Ausschnitt B-Plan, Obel und Partner GbR, 28.11.2012)

Der im Planungsgebiet vorhandene Baumbestand setzt sich aus Bäumen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters zusammen. Ältere Bäume weisen z.T. Totholz, Astlöcher und Spechthöhlen auf. Auch sind im Planungsgebiet Nistkästen vorhanden (s. Abb. 3).



Abb. 3: Nistkasten und Spechthöhle

Innerhalb der Planungsfläche liegt eine Teilfläche der amtlichen Biotopkartierung (Biotop-Nr. 7230-102 „Feldgehölz beim Gut Neudegg“, s. Abb. 2).
Weitere Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der Maßnahmen

3.1 Beschreibung der Wirkungen

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkung kommt bei dem geplanten Vorhaben der Erweiterung der Donau-Ries-Klinik vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Fällung von Bäumen in Betracht.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen daher v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

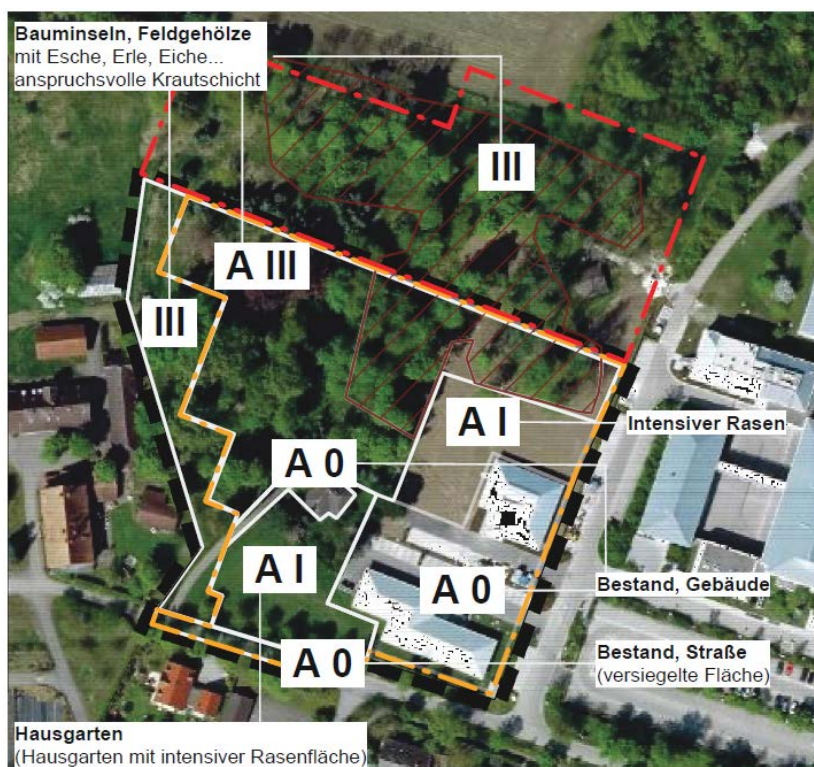


Abb. 4: Flächenbewertung (Becker + Haindl)

Durch das geplante Vorhaben werden bereits versiegelte/überbaute Flächen (Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege), Hausgarten sowie angrenzende Gehölzflächen in Anspruch genommen (s. Abb. 4).

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen von Tieren durch Zu- und Abfahrten und durch Lichtemissionen. Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind durch die geplante Erweiterung der Donau-Ries-Klinik nicht zu erwarten, da das neue Klinikgelände angrenzend an das bestehende angelegt wird.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.2.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt des Baumbestandes, soweit als möglich.
- Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.
Dabei sollte die Baumfällung möglichst zu Beginn dieses Zeitraumes erfolgen, da dann zu erwarten ist, dass typische Baumfledermäuse ihre Winterquartiere noch nicht aufgesucht haben.
- Pflanzung von Bäumen.
- Ausgleichsmaßnahmen Flur-Nr. 2075/6 und 2075/9 (je Teilfläche, Gemarkung Riedlingen, s. Umweltbericht Becker + Haindl):
Umwandlung von Acker in artenreiche Feuchtwiese und naturnahe Entwicklung eines Feldgehölzes.

3.2.2 CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- Aufhängen von 2 Gruppen von jeweils 6 Fledermaus- und 6 Vogelnistkästen im Bereich westlich der vorgesehenen Erweiterung.

Dabei werden verschiedene Typen von Fledermauskästen verwendet (Fledermaushöhlen und Flachkästen, pro Gruppe aber auch 1 - 2 isolierte Kästen, die zur Überwinterung geeignet sind).

Die Kästen werden in einer Höhe von 3 – 5 m an Bäumen aufgehängt. Der Abstand zwischen den Kästen sollte mindestens 5 m betragen, da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können.

Vorzugsweise sollten die Kästen nach Süden orientiert sein, dabei aber nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt sein. Insbesondere für die Fledermauskästen ist wichtig, dass keine Äste vor das Anflugbrett ragen (die Fledermäuse müssen den Kasten frei anfliegen können).

4 Artenvorkommen

4.1 Datengrundlagen

Eigene Kartierungen von Artengruppen vor Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden aufgrund der vorgesehenen Terminplanung nicht durchgeführt (vgl. Kap. 1.1).

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden daher vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde LRA Donau-Ries) erhoben sowie ergänzend die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet.

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

4.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern

In der ASK Bayern sind im Umfeld des geplanten Vorhabens der Abendsegler (gefällte Linde in der Neudegger Allee) und der Grünspecht (nördlich des Planungsgebietes) verzeichnet (LRA DON 2012).

Die in der ASK genannten Nachweise von Tierarten sind z.T. älteren Datums; im Sinne einer „worst case“-Betrachtung werden diese Vorkommen als im Planungsgebiet bestehend angenommen, wenn keine aktuelleren Informationen vorliegen.

Da die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten gelten, sind für vorliegende saP die o.g. Arten der Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel (Grünspecht) relevant.

4.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7230 Donauwörth (s. Anhang)

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die genannten Arten der Gruppen Kriechtiere, Lurche, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, d.h. die Habitatansprüche der Arten werden nicht erfüllt.

Unter den artenschutzrechtlich relevanten Säugetieren ist nur bei der Gruppe der Fledermäuse eine potenzielle Betroffenheit gegeben.

Daher verbleiben die Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

4.2 Säugetiere

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Nachweise über Fledermäuse bekannt. In der ASK Bayern ist im Umfeld des geplanten Vorhabens eine Fundstelle des Abendseglers verzeichnet (gefällte Linde in der Neudegger Allee, LRA DON 2012).

Gem. Arteninformationen LfU TK-Blatt 7030 Donauwörth kommen potenziell 14 Fledermaus-Arten vor (s. Tabelle 2 und Anhang).

Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EZK
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	?
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

RL D Rote Liste Deutschland (1998),

RL BY Rote Liste Bayern (2003)

3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region

g günstig
 u ungünstig / unzureichend
 ? unbekannt

Der Planungsraum stellt einen potentiellen Lebensraum sowohl für Fledermausarten dar, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen (vgl. Abb. 3), jedoch nicht in diesen überwintern, als auch für typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern.

Zudem kann das Planungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

4.3 Vögel

In der ASK Bayern ist nördlich des geplanten Vorhabens eine Fundstelle des Grünspechts (*Picus viridis*) verzeichnet (LRA DON 2012).

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und Übergangsbereiche von Wald zu Offenland (mager Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden). In und um Siedlungen werden regelmäßig Parkanlagen und locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand sowie Streuobstbestände besiedelt.

Für die Nahrungsgebiete des Grünspechts ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen entscheidend, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

Von den weiteren, gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7230 Donauwörth potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes Baumbrüter in die weiteren Betrachtungen der saP einbezogen.

5 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Fledermäuse

Für die nachfolgende Betrachtung möglicher Verbotstatbestände werden die im Raum Donauwörth vorkommenden Fledermausarten drei ökologischen Gilden zugeordnet:

- Gilde 1: Typische Gebäudefledermäuse, die keine Bäume oder Nistkästen als Quartiere nutzen,
- Gilde 2: Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern, und
- Gilde 3: Typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern.

<u>Arten/Artengruppe: Fledermäuse</u>
<u>Gilde 1: Gebäudefledermäuse</u>
Schadigungsverbote: Verbot nach §44 (1) 1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Verbot nach §44 (1) 3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
<u>Wirkungsprognose</u> Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bereits bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege), Hausgarten sowie westlich angrenzender Gehölzflächen. In diesem Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Die möglichen Quartiere der Fledermausarten der Gilde 1 befinden sich grundsätzlich in und an Gebäuden bzw. in Höhlen und Kellern. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung von Quartieren, Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen ist daher ausgeschlossen.
<u>Bewertung</u> Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind <u>nicht erforderlich</u>. Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird <u>nicht erfüllt</u>.
Störungsverbot: Verbot nach §44 (1) 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
<u>Wirkungsprognose</u> Aufgrund des Lärms und der Lichtemissionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich der Erweiterung möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gilde 2: Fledermäuse, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen nutzen

Schadigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bereits bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege), Hausgarten sowie westlich angrenzender Gehölzflächen. In diesem Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Diese Bäume weisen Spechthöhlen oder andere größere/tiefere Baumhöhlen oder –spalten auf, die den Arten der Gilde 2 als Sommerquartier oder Wochenstube dienen könnten. Des Weiteren sind an einigen Bäumen Vogel-Nistkästen vorhanden, die auch von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen während der Baufeldfreimachung vermieden. Allerdings gehen durch die Fällung von Bäumen mit Specht- und anderen Baumhöhlen potentielle Sommerquartiere verloren.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

CEF-Maßnahmen: Bereitstellung von Fledermauskästen im westlich angrenzenden Bereich.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Aufgrund des Lärms und der Lichtemissionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich des geplanten Neubaus möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Störung während der Aufzuchtzeit (Wochenstuben) vermieden.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gilde 3: Baumfledermäuse

Schadigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Die für das geplante Vorhaben zu fällenden Bäume weisen Spechthöhlen sowie andere, größere/tiefere Baumhöhlen oder –spalten auf. Des Weiteren sind an einigen Bäumen Vogel-Nistkästen vorhanden, die auch von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen während der Baufeldfreimachung vermieden. Allerdings gehen durch die Fällung von Bäumen mit Specht- und anderen Baumhöhlen potentielle Sommerquartiere verloren.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

CEF-Maßnahmen:

Bereitstellung von Fledermauskästen im westlich angrenzenden Bereich.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Aufgrund des Lärms und der Lichtemissionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich des geplanten Neubaus möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Störung sowohl während der Aufzuchtzeit (Wochenstuben) als auch während der Überwinterung vermieden. Allerdings gehen durch die Fällung von Bäumen mit Specht- und anderen Baumhöhlen potentielle Quartiere verloren.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

CEF-Maßnahmen:

Bereitstellung von Fledermauskästen im westlich angrenzenden Bereich.

5.2 Vögel

Arten/Artengruppe: Vögel

Gilde: Baumbrüter

Grundinformationen

Das Planungsgebiet weist einen lockeren Baumbestand aus Bäumen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters auf.

Die Gehölzfläche kann Vögeln als Rast- und Nahrungshabitat, die Bäume baumbrütenden Arten als Nistplätze dienen. Auf Grund der angrenzenden Nutzung sind dabei im Planungsgebiet im Wesentlichen störungsunempfindliche und weit verbreitete Arten zu erwarten.

Die für das geplante Vorhaben zu fällenden Bäume weisen Specht- und andere Baumhöhlen auf, die Höhlenbrütern als Nistplätze dienen könnten. Daher sind v.a. freibrütende Arten zu erwarten. Allerdings sind an einigen Bäumen auch Vogel-Nistkästen vorhanden.

Schadigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bereits bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege), Hausgarten sowie westlich angrenzender Gehölzflächen. In diesem Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.

Bei Rodung im Zeitraum 01.10. – Ende Februar gem. BNatSchG ist nicht von einer Tötung von brütenden Vogelarten bzw. einer Beschädigung / Zerstörung von Gelegen und Entwicklungsstadien dieser Arten auszugehen.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

CEF-Maßnahmen:

Bereitstellung von Nistkästen im westlich angrenzenden Bereich.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eine Störung durch Bautätigkeiten und Immissionen, wie Lärm und Licht ergeben. Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt. Während der Bauzeit können Vögel zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Die nördlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Gehölze bleiben erhalten, so dass die ökologische Funktion der von einer Überbauung betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verlust von Gehölzen betrifft v.a. allgemein verbreitete, vglw. störungsunempfindliche Arten, welche leicht Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden und den Raum nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. der wesentlichen Erdbau- und Außenarbeiten auch wieder nutzen werden.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

6 Zusammenfassung

Das Planungsgebiet liegt im Stadtgebiet von Donauwörth angrenzend an das bestehende Klinikgelände. Westlich grenzt ein lockerer Baumbestand an.

Der im Planungsgebiet vorhandene Baumbestand setzt sich aus Bäumen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters zusammen. Ältere Bäume weisen z.T. Totholz, Astlöcher und Spechthöhlen auf. Auch sind im Planungsgebiet Nistkästen vorhanden.

Innerhalb der Planungsfläche liegt eine Teilfläche der amtlichen Biotopkartierung (Biotop-Nr. 7230-102 „Feldgehölz beim Gut Neudegg“).

Weitere Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bereits bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege), Hausgarten sowie westlich angrenzender Gehölzflächen. In diesem Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.

Zusätzliche Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, werden nicht beansprucht. Zur Minderung des Eingriffs wird der vorhandene Baumbestand soweit als möglich erhalten.

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabengebietes werden v.a. die Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel als relevant angesehen. Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind nicht vorhanden.

Eigene Kartierungen aller relevanten Artengruppen vor Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden aufgrund der vorgesehenen Terminplanung nicht durchgeführt. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Ortsbegehungen.

Eine Untersuchung der voraussichtlich zu fällenden Bäume im Planungsgebiet ergab Spechthöhlen und andere größere/tiefere Baumhöhlen.

Für Fledermäuse liegen innerhalb des Planungsraumes keine Nachweise vor. Jedoch stellt der Planungsraum einen potentiellen Lebensraum sowohl für Fledermausarten dar, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern, als auch für typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern. Zudem kann das Planungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

Von Vögeln kann die Gehölzfläche als Rast- und Nahrungshabitat genutzt werden, die Bäume baumbrütenden Arten als Nistplätze dienen.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden Fledermaus- und Vogelnistkästen aufgehängt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ABSP - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (1995):
ABSP Landkreis Donau-Ries. Stand November 1995.

ArGe Fledermausschutz Donau-Ries (2004):
Fledermausarten im Landkreises Donau-Ries. Stand August 2004.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2012):
Ländliche Entwicklung in Bayern. Besonderer Artenschutz.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2008):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Juni 2010.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG)
vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82).

JEDICKE, E. (1995):
Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Stand 08.07.2008):
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LRA DON – Landratsamt Donauwörth, Untere Naturschutzbehörde (2012):
Auszüge aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK).

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004):
Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 03/2011.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

StMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010):
Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. März 2009, aktualisiert: Mai 2010.

SÜDBECK, P. et al. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

Anhang 1:

Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth

Startseite >> Natur >> saP >> Arteninformationen >> TK-Blattsuche >> 7230

natur

Übersicht Natur

Startseite

Arteninformationen

Suche per TK-Blatt

Suche per Landkreis

Suche per Naturraum

Vorkommen in TK-Blatt 7230 (Donauwörth)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Castor fiber *	Biber *		V	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	g	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	?	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	s
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	u	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		g	g
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	?	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D	?	g

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA				
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W
Accipiter gentilis	Habicht	3		u					g				
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g			
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V	s									
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g									
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					s				
Alcedo atthis	Eisvogel	V		g									
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	s					?				
Apus apus	Mauersegler	V		u					u				
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g					
Asio otus	Waldohreule	V		u									
Bubo bubo	Uhu	3		s					u				
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				g				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	s					s				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u					s				
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	3	u	u								
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		g									
Columba oenas	Hohltaube	V		g					?				
Corvus corax	Kolkrabe			g					g				
Corvus monedula	Dohle	V		s									
Coturnix coturnix	Wachtel	V		u									
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					g				
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g				
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	u					u				
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V		u									
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u					u				
Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		u					u				

Emberiza citrinella	Goldammer	V		g			g			
Falco peregrinus	Wanderfalke	3		u			g			
Falco tinnunculus	Turmfalke			g			g			
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	u						
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			g						
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u		s			
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	u						
Hippolais icterina	Gelbspötter			u			u			
Hirundo rustica	Rauchschnalze	V	V	u			u			
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	s						
Lanius collurio	Neuntöter			g			g			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3		g						
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	3		u						
Locustella naevia	Feldschwirl		V	g						
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g						
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	V	g						
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		g	g					
Milvus milvus	Rotmilan	2		u	g					
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		u						
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s			s			
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g						
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g			g			
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	s						
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	g			g			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u			u			
Picus canus	Grauspecht	3	2	s			u			
Picus viridis	Grünspecht	V		u			u			
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g		g	g	g	g
Remiz pendulinus	Beutelmeise	3		g						
Saxicola rubetra	Braunkelchen	2	3	s			s			
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	g						
Strix aluco	Waldkauz			g			g			
Sylvia communis	Dorngrasmücke			g						
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		?			g			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u					

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	s	
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	2	2	g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	3	2	u	g

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	s

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Apium repens	Kriechender Sellerie	2	1	s	u
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g

📄 Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Themen	Service	Wir	Presse
■ Themen A-Z ■ Wirtschaft ■ Umweltqualität ■ UmweltWissen	■ Umweltdaten ■ Publikationen bestellen ■ Ansprechpartner ■ Leihausstellungen	■ Wir über uns ■ Kontakt ■ Stellenangebote ■ Ausschreibungen	■ Pressemitteilungen ■ Pressefotos ■ Veranstaltungen ■ Kontakt zur Pressestelle

